



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Medieninformation

Wichtige Änderung des anwaltlichen Gebührenrechts - Verhandeln über's Honorar erwünscht

Köln, den 23.6.2006. Die Rechtsanwaltskammer Köln weist darauf hin, dass zum 1.7.2006 für die Vergütung der Rechtsanwälte eine wichtige Änderung in Kraft tritt: Für den Bereich der außergerichtlichen Beratung entfallen dann die bisherigen im Gesetz festgelegten Gebühren. Das, was bisher die Ausnahme war - das freie Aushandeln des anwaltlichen Honorars – wird künftig der Regelfall sein. Sowohl für Mandanten als auch für Anwälte bedeutet dies eine erhebliche Änderung im Umgang miteinander.

Wichtig ist, möglichst frühzeitig bei einer Beratung darüber zu sprechen, was die anwaltliche Leistung kosten soll. Ein solches Gespräch schafft Sicherheit für den Mandanten und kann damit auch zu einem größeren gegenseitigen Vertrauen führen. So weiß der Mandant von vorneherein, worauf er sich einlässt. Bevor allerdings über das Honorar gesprochen werden kann, muss dem Anwalt erst einmal das Problem in den Grundzügen erläutert werden. Denn nur so kann er den zu erwartenden Aufwand und damit die Angemessenheit der Vergütung abschätzen. Der Mandant sollte, um nicht schon an dieser Stelle eine Vergütung schuldig zu werden, den Anwalt bitten, diese Zeit nicht in Rechnung zu stellen.

Die dann vereinbarte Vergütung kann dabei unterschiedlicher Natur sein: So kann man sich nicht nur auf ein zeit- und aufwandsunabhängiges Pauschalhonorar sondern beispielsweise auch auf eine Abrechnung nach Stunden (Zeithonorar) einigen. In allen Fällen sollte aber darauf geachtet werden, dass die Vereinbarung schriftlich festgehalten wird. Das verhindert Unklarheiten und spätere Auseinandersetzungen. Bei der Vereinbarung eines Zeithonorars sollte zudem von Anfang an klar sein, wie der Nachweis über den Zeitaufwand geführt werden soll. Eine detaillierte Aufstellung der Tätigkeiten und der dazu benötigten Zeit sollte sich der Mandant in regelmäßigen Abständen vom Anwalt vorlegen lassen.

Auch bei der Vereinbarung von Pauschalhonoraren können Stolperfallen lauern. Hier sollte so genau wie möglich festgelegt werden, welche Leistungen von der Honorarvereinbarung umfasst sind und welche Leistungen später gesondert abgerechnet werden können, damit es anschließend keine Missverständnisse gibt.

Kommt es zu keiner Einigung über das Honorar, gibt es zu Gunsten von Verbrauchern ein Limit: Beschränkt sich die Beratung auf ein erstes Beratungsgespräch, so kann die Vergütung des Rechtsanwalts maximal 190 Euro zzgl. Mehrwertsteuer betragen.



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Rechtsanwalt Ulrich Sefrin, Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Köln, zu den jetzt in Kraft tretenden Änderungen: „Anwälte müssen künftig bei jedem Beratungsmandat darauf achten, dass es sich wirtschaftlich rechnet. Dabei muss aber auch bei frei verhandelten Honoraren die Angemessenheit gewahrt bleiben. Diese Angemessenheit bestimmt sich nicht ausschließlich nur nach dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, sondern auch nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers und nach dem Haftungsrisiko, das für den Anwalt mit der Beratung verbunden ist.“

In jedem Fall aber gilt: Ein ausführliches Gespräch mit dem Anwalt gibt Sicherheit über die zu erwartenden Kosten und vermeidet spätere Unklarheiten.

Text ca. 48 Zeilen zu 50 Anschläge

Über die Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die "verkammerten" Rechtsbeistände an. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft im Kammerbezirk und übt zugleich die Berufsaufsicht über ihre ca. 11.500 Mitglieder aus.

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30 ▪ D - 50668 Köln ▪ Tel.: 0221/973010-12, Fax: -50 ▪ E-Mail: Rick@rak-koeln.de ▪ Internet: www.rak-koeln.de